

Bücherschau

Anwaltsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Strafverteidigung



Eckart Müller/Klaus Gussmann, *Berufsrisiken des Strafverteidigers*; C.H. Beck, München 2007; 158 S., kart.; 978-3-406-52556-8; 34,90 €.

1. In der Reihe *Strafverteidigerpraxis* des Verlages C.H. Beck ist das von *Eckart Müller* und *Klaus Gussmann* verfasste Werk „*Berufsrisiken des Strafverteidigers*“ erschienen. Auf gut 150 Seiten wird anschaulich die straf- und berufsrechtliche Dimension anwaltlichen Handelns aufgezeigt. Mit dem im Titel verwendeten Wort „Berufsrisiken“ ist zum einen die strafrechtliche, zum anderen die berufsrechtliche Dimension anwalt-

lichen Handelns gemeint. Bei der Analyse orientiert sich das Werk an der Tätigkeit des Strafverteidigers, viele der angesprochenen Probleme sind freilich nicht auf die Strafverteidigung beschränkt. Der 100seitige Hauptteil des Buches ist den „Berufsrisiken“ in fünf verschiedenen Dimensionen gewidmet. Eigene Abschnitte behandeln straf- und berufsrechtliche Gefahren beim Umgang mit Mandanten, mit Dritten, mit Geld, mit Kollegen und Hilfspersonen sowie mit Behörden und Gerichten. Typische Strafbarkeitsrisiken beim Umgang mit Mandanten sind etwa die Prävarikation, der Verstoß gegen die berufsrechtliche Wahrheitspflicht, die Strafvereitelung, die Beihilfe zur Straftat des Mandanten oder der verbotene Kontakt mit Gefangenen. Ein kurzer Exkurs zu den zivilrechtlichen Haftungsrisiken der Verteidigertätigkeit leitet über zu Problemen des Umgangs mit Dritten, insbesondere der Aussagedelikte, der Nötigung und des Geheimnisverrats. Die Untreue, die Geldwäsche und die Gebührenüberhebung beleuchten Probleme des Geldverkehrs des Rechtsanwalts. Ein kurzer, erneuter zivilrechtlicher Exkurs behandelt die für Strafverteidiger besonders relevante Problematik der Angemessenheit von Vergütungsvereinbarungen. Nach der Analyse zweier weiterer Risikobereiche (Kollegen, Behörden und Gerichte) schließt sich ein 30seitiges Kapitel zu prozessualen Besonderheiten an. Die Durchsuchung und Beschlagnahme der Anwaltskanzlei, das strafrechtliche Berufsverbot (§ 70 StGB) und das Ausschlussverfahren gemäß § 138 StPO sind Inhalte dieses Abschnitts. Das Werk schließt mit einem weiteren, 20seitigen Kapitel, in dem die Grundzüge des berufsgerichtlichen Verfahrens erörtert werden.

2. Mit einem wissenschaftlichen Ansatz hat sich *Klaus Winkler* in seiner in Passau entstandenen Dissertation „*Die Strafbarkeit des Strafverteidigers jenseits der Strafvereitelung*“ demselben Problemkomplex gewidmet. Am Anfang der fast 500seitigen Studie steht eine umfassende, dogmatische Fundierung des Problems. Sie beginnt mit der Konturierung der Funktion des Strafverteidigers und setzt sich mit der Diskussion der verschiedenen dogmatischen Ansätze fort, mit denen seit langem versucht wird, die Verteidigerstrafbarkeit



Klaus Winkler, *Die Strafbarkeit des Strafverteidigers jenseits der Strafvereitelung*; Dr. Kovac, Hamburg 2005; 504 S., brosch.; 978-3-8300-1861-2, 128,00 €.

sachgerecht zu begrenzen. Hier gibt sich *Winkler* als Anhänger der Meinungsströmung zu erkennen, die die Lösung über eine teleologische Reduktion der Straftatbestände bevorzugt. Nach verfassungsrechtlichen Betrachtungen zeigt der Verfasser auf, dass ein Lösungsansatz Wertungskonflikte zwischen einem verteidigten und einem unverteidigten Beschuldigten vermeiden muss und dies nur möglich ist, wenn die Handlungsoptionen des Verteidigers nicht unsachgemäß beschnitten werden. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen entwickelt *Winkler* eine verteidigungsspezifische Auslegung, mit der er, ausgehend vom Regel-Ausnahme-Verhältnis grundsätzlich zulässiger Strafverteidigung und nur ausnahmsweise verbotener Verteidigungshandlungen, bei Delikten mit sozialbezogenem Rechtsgüterschutz auftretende Kollisionen bereits auf der Tatbestandsebene zu Gunsten der Strafverteidigung lösen kann. Gerät die Strafverteidigung hingegen in Konflikt mit individualschützenden Delikten, will *Winkler* eine Abwägung auf der Rechtswidrigkeitsebene vornehmen. Mit diesem Ansatz unternimmt es der Verfasser sodann, zahlreiche Delikte auf ihre Strafbarkeitsrisiken hin zu analysieren. Besonders umfassend wird die Strafbarkeit wegen Geldwäsche erörtert, weitere Tatbestände mit sozialbezogenem Rechtsgüterschutz sind die Organisationsdelikte, die Volksverhetzung, die falsche Verdächtigung, Aussage- und Urkundsdelikte. Aus dem Bereich der Delikte mit Ausrichtung auf Individualrechtsgüter analysiert *Winkler* die Beleidigungsdelikte, die Nötigung und die Verletzung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses. Eine interessante Untersuchung, die weit über das gewöhnlich in Dissertationen Gebotene hinausgeht.



Kerstin Schlecht, *Die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers*; Mohr Siebeck, Tübingen 2006; 280 S., geb., 978-3-16-149108-5; 84,00 €.

3. Nach einer im Jahr 2005 vorgelegten Untersuchung zur zivilrechtlichen Haftung des Strafverteidigers von *Müller-Gerteis* (AnwBl 2006, 131 f.) liegt nun mit dem Werk „*Die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers*“ von *Kerstin Schlecht* eine weitere Studie zu diesem in der Vergangenheit stark vernachlässigten Thema vor. Das Werk, eine in Tübingen entstandene Dissertation, ist auch für die Praxis gut nutzbar, orientiert es sich doch in seinem Aufbau an der Struktur eines Schadensersatzanspruchs. Kapitel 1 untersucht die Frage der einschlägigen Anspruchsgrundlage, wobei hier Probleme naturgemäß nur bei der Haftung des Pflichtverteidigers zu erörtern sind. Mit 100 Seiten besonders umfassend fällt das Kapitel zur Pflichtverletzung aus. Vorab klärt die Verfasserin das Problem der Nichtbefolgung einer Weisung, bevor sie sodann das allgemeine Pflichtenprogramm des Strafverteidigers auffächert. Sie betont hier insbesondere die Bereiche, in denen es Unterschiede zwischen der Haftung des zivilrechtlich tätigen Anwalts und jener des Strafverteidigers gibt. Nach Erörterung der allgemeinen Grundsätze der Anwaltschaft prüft sie jeweils die Übertragbarkeit dieser auf die

besondere Situation der Strafverteidigung. Ein gesonderter Abschnitt ist dem Problem gewidmet, ob der Grad der Spezialisierung das Pflichtenprogramm des Strafverteidigers verdichtet. *Schlecht* kommt zu dem Ergebnis, dass den Anwalt, der das Strafrecht als Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt nennt, gegenüber dem Allgemeinanwalt gesteigerte Pflichten treffen und an einen Fachanwalt für Strafrecht noch höhere Anforderungen zu stellen seien. Im Kapitel zur Pflicht zur Wahl des sichersten Weges vertieft *Schlecht* das Problem der strategischen Erwägungen bei der Verteidigung und der eigenen Strafbarkeitsrisiken des Rechtsanwalts. Sie plädiert dafür, dass es dem Rechtsanwalt nicht zugemutet werden kann, die Grenzen des Erlaubten zu Gunsten seines Mandanten voll ausschöpfen zu müssen. Ein kürzeres Kapitel befasst sich sodann mit dem Verschulden, bevor ein ausführlicherer Abschnitt Schaden und Kausalität beleuchtet. Hier weist die Verfasserin darauf hin, dass bei der Betrachtung des hypothetischen Kausalverlaufs zwar die Sichtweise des Richters maßgeblich sei, jedoch die vom Vorgericht angestellten Strafzumessungserwägungen zu Grunde zu legen seien, soweit sie richtig, vom Fehlverhalten des Verteidigers unbeeinflusst und isolierbar sind. Einige Seiten zur Beweislast runden die interessante Studie ab.

II. Berufsrecht



Klaus Markus Dahlmann, Die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen – eine verfassungsrechtliche Verpflichtung?; Peter Lang, Frankfurt/M. 2007; 176 S., brosch.; 978-3-631-56470-7; 39,00 €.

1. Gleichsam pünktlich zur Konstituierung der 4. Satzungsversammlung ist eine Studie von *Klaus Markus Dahlmann* mit dem Titel „Die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen – eine verfassungsrechtliche Verpflichtung?“ erschienen. Die Frage des Maßstabs, anhand dessen die Satzungsversammlung den Kanon der Fachanwaltschaften gestalten muss, ist bekanntlich eines der heißen berufsrechtlichen Eisen der ver-

gangenen 10 Jahre. Eine vertiefende, wissenschaftliche Untersuchung zu dieser Frage ist daher sehr willkommen, wenngleich den Verfasser naturgemäß verfassungsrechtliche und nicht berufspolitische Aspekte interessieren. So prüft *Dahlmann* zunächst, ob die Einführung von Fachanwaltsbezeichnungen durch die Satzungsversammlung im Wege des Satzungsrechts überhaupt verfassungskonform ist, bevor er klärt, ob das Verbot des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung ohne förmliche Verleihung eines Titels gegen die Grundrechte der Berufsfreiheit verstößt. Alle diese aufgeworfenen Fragen verneint der Verfasser. Er wendet sich sodann dem Problem zu, dass nur für bestimmte Rechtsgebiete Fachanwaltsbezeichnungen existieren *Dahlmann* gelangt zu einem Verstoß gegen Art. 12 GG, da die gegenwärtige Einschränkung auf 18 (jetzt 19) Fachanwaltsbezeichnungen nicht im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet sei. Ein eigenes Konzept, wie die Fachanwaltschaften zu strukturieren sind, legt der Verfasser freilich nicht vor, wenngleich er die dringende Mahnung an den Satzungsgeber richtet, insbesondere die Bedeutung der allgemeinen Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts für das Konzept der Fachanwaltschaften nicht aus dem Blick zu verlieren.



Uwe Fitzner, Der Patentanwalt; Carl Heymanns, Köln 2006; 509 S., kart., 978-3-452-25866-3, 88,00 €.

deutet bereits an, dass insbesondere das Tätigkeitsfeld des Patentanwalts aufgefächert wird. Ausführliche Kapitel schildern anschaulich die Aufgaben des Patentanwalts im Zusammenhang mit Patenten, Gebrauchsmustern, technischen Schutzrechten, dem Sortenschutz, Marken und Geschmacksmustern sowie bei der Gestaltung von Kauf- und Lizenzverträgen. Vorangestellt ist ein berufsrechtlicher Teil, in dem der Berufszugang, die Freiberuflichkeit, die Organisationsformen und das Mandatsverhältnis des Patentanwalts erörtert werden. Im Kontext des Mandatsverhältnisses befassen sich Abschnitte mit der Werbung, dem Vertragsrecht, der Vergütung und der Haftung des Patentanwalts. Wer eine anschauliche Übersicht über rechtliche Grundlagen und praktische Tätigkeitsfelder des Patentanwalts sucht, wird im Werk von *Fitzner* fündig werden.



Ludwig Koch/Matthias Kilian, Anwaltliches Berufsrecht; C.H. Beck, München 2007; 346 S., brosch., 978-3-406-53246-7, 50,00 €.

dass das Werk als systematische Darstellung des Berufsrechts unter Berücksichtigung seiner praxisrelevanten Probleme konzipiert ist: Es gliedert sich in einen Hauptteil (270 Seiten) zum materiellen Berufsrecht mit fünf Kapiteln (Beruf/Zulassung, Kanzlei/Außendarstellung, Anwaltsvertrag/Vergütung, Mandat, Organisationsformen) und einen kürzeren Teil (45 Seiten) zum zugehörigen Verfahrensrecht (Verwaltungsverfahren, Aufsichtsverfahren, berufsgerichtliches Verfahren, Strafverfahren, Konkurrenzprobleme).

2. Obschon die PAO weitgehend die BRAO spiegelt, wird das Berufsrecht der Patentanwälte von der Anwaltschaft nur selten wahrgenommen. Der Hinweis auf die Neuerscheinung „Der Patentanwalt“ von *Uwe Fitzner* soll den Blick auf ein interessanteres Werk richten. Es handelt sich nicht um eine berufsrechtliche Studie im engeren Sinne. Der Untertitel „Beruf und Beratung im gewerblichen Rechtsschutz“

3. *Ludwig Koch*, von 1983 bis 1988 Präsident des Deutschen Anwaltvereins, hat gemeinsam mit dem Kolumnisten der Bücherschau in der NJW-Schriftenreihe das Werk „Anwaltliches Berufsrecht“ veröffentlicht. Persönliche Involvierung verbietet es, hierüber viele Worte zu verlieren. Dem Anliegen der Bücherschau, alle berufsrechtlichen Neuerscheinungen zu dokumentieren, sei mit dem Hinweis genüge getan,



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e.V. (Essen). Er ist erreichbar per E-Mail: kilian@soldaninstitut.de